



BESCHLUSSVORLAGE

SG 14

Tagesordnungspunkt: 7

Landkreisgebietsänderung - Änderung der Landkreisgrenzen

- a) zwischen der Gemeinde Taufkirchen (Vils), Landkreis Erding, Bezirk Oberbayern, und dem Markt Velden, Landkreis Landshut, Bezirk Niederbayern und**
b) zwischen der Gemeinde St. Wolfgang, Landkreis Erding, und der Gemeinde Kirchdorf, Landkreis Mühldorf am Inn

Anlagen:

- Anlage 1 Plan zu a)
Anlage 2 Plan zu b)

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Verena Woisetschläger

Zi.Nr.: 409

Tel. 08122/58-08122 /
58-1150
verena.woisetschlaeger
@lra-ed.de

Erding, 06.12.2010
Az.:
SG 14 / woi

Sitzung des Kreisausschusses am 06.12.2010

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

- a) Änderung der Landkreisgrenze zwischen der Gemeinde Taufkirchen (Vils), Landkreis Erding, Bezirk Oberbayern, und dem Markt Velden, Landkreis Erding, Landkreis Landshut, Bezirk Niederbayern
- Der Landkreis Erding stimmt der Änderung der Kreisgrenze im Bereich der Gemeinde Taufkirchen (Vils) zu. Grundlage ist das Schreiben der Gemeinde Taufkirchen (Vils) mit Anregung einer Gemeinde- und Landkreisgrenzenänderung an die Regierung von Oberbayern vom 21.07.2010.
 - In den Umgliederungsgebieten soll das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft treten.
 - Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Verfahrensschritte für die Umgliederung einzuleiten.



LANDKREIS
ERDING

- b) Änderung der Landkreisgrenze zwischen der Gemeinde St. Wolfgang, Landkreis Erding, und der Gemeinde Kirchdorf, Landkreis Mühldorf am Inn
- Der Landkreis Erding stimmt der Änderung der Kreisgrenze im Bereich der Gemeinde Sankt Wolfgang, Gemarkung Schönbrunn zu. Grundlage ist das Schreiben des Vermessungsamtes Erding mit Anregung einer Gemeinde- und Landkreisgrenzenänderung an die Regierung von Oberbayern vom 30.04.2010.
 - In den Umgliederungsgebieten soll das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft treten.
 - Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Verfahrensschritte für die Umgliederung einzuleiten.

Vorlagebericht:



LANDKREIS
ERDING

Die Gemeinde Taufkirchen (Vils) regte unter Angabe dem nachstehenden Punkt a) und das Vermessungsamt Erding unter b) bei der Regierung von Oberbayern an, bei den nachstehenden Gemeinden die Gemeinde- und damit auch die Landkreisgrenze zu ändern.

Es handelt sich jeweils um unbebautes und unbewohntes Gebiet, wonach der Kreisausschuss für den Beschluss zuständig ist (Art. 30 Abs. 1 LKrO, §§ 30, 34 Abs. 1 GeschO).

Die Regierung von Oberbayern bittet um einen Beschluss der beteiligten Gebietskörperschaften. Darin soll auch eine Aussage darüber getroffen werden, ob Einverständnis damit besteht, dass in den Umgliederungsgebieten das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft treten soll (Art. 9 Abs. 1 LKrO).

- a) Änderung der Landkreisgrenze zwischen der Gemeinde Taufkirchen (Vils), Landkreis Erding, Bezirk Oberbayern, und dem Markt Velden, Landkreis Erding, Landkreis Landshut, Bezirk Niederbayern (Plan siehe Anlage 1)
- Anlass ist die Einigung der Gemeinde Taufkirchen (Vils), Landkreis Erding, mit dem Markt Velden, Landkreis Landshut, Bezirk Niederbayern, dass nach Ausbau der Straße durch die Gemeinde Taufkirchen (Vils), die Straße ganz in das Gebiet der Gemeinde Taufkirchen (Vils), Landkreis Erding, Bezirk Oberbayern, eingegliedert werden soll. Dadurch ist dann die Gemeinde Taufkirchen allein für die Straßenbaulast und die Verkehrssicherung zuständig.
 - Ausgegliedert werden somit die Flurnummern des Markt Velden, Gemarkung Babing, Landkreis Landshut, Bezirk Niederbayern, FlNr. 705 /2 mit 43 m², FlNr. 705/1 mit 196 m² und FlNr. 708/2 mit 177 m², also insgesamt 416 m². Diese werden in die Gemeinde Taufkirchen (Vils), Gemarkung Gebensbach, Landkreis Erding, Bezirk Oberbayern, überführt.
 - Das Änderungsgebiet ergibt sich aus dem Fortführungsnachweis des Vermessungsamtes Erding, welcher nach Erlass der Verordnung durch die Regierung von Oberbayern gefertigt wird. Die Unterlagen liegen beim Vermessungsamt Erding aus und können von jedermann eingesehen werden.

Für den Landkreis Erding, Bezirk Oberbayern, erfolgt ein Zugewinn mit 416 m².

- b) Änderung der Landkreisgrenze zwischen der Gemeinde St. Wolfgang, Landkreis Erding, und der Gemeinde Kirchdorf, Landkreis Mühldorf am Inn (Plan siehe Anlage 2)



LANDKREIS
E R D I N G

- Anlass ist die Vermessung und katastermäßige Behandlung der Straße von der Kreisstraße 21 über Pürstling nach Stadler.
- Aus der Gemeinde St. Wolfgang, Landkreis Erding, wird eine Fläche von 31 m² (FINr. 4631/1, Gemarkung Schönbrunn) ausgegliedert und in die Gemeinde Kirchdorf, Landkreis Mühldorf am Inn (FINr. 524/2, Gemarkung Fürholzen) eingegliedert.
- Aus der Gemeinde Kirchdorf, Landkreis Mühldorf am Inn wird eine Fläche von 31 m² (FINr. 524/1, Gemarkung Fürholzen) ausgegliedert und in die Gemeinde Sankt Wolfgang, Landkreis Erding (FINr. 463/8, Gemarkung Schönbrunn) eingegliedert.
- Das Änderungsgebiet ergibt sich aus dem Fortführungsnachweis des Vermessungsamtes Erding, welcher nach Erlass der Verordnung durch die Regierung von Oberbayern gefertigt wird. Die Unterlagen liegen beim Vermessungsamt Erding aus und können von jedermann eingesehen werden.

Für den Landkreis Erding erfolgt kein Flächenzugewinn oder –abgang.